

19. 1. Hat nach den in Rheinbayern geltenden Gesetzen der Feldhüter auch die Beobachtung der wasserpolizeilichen Vorschriften zu überwachen, deren Übertretung mit Strafe bedroht ist?

2. Liegt die Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht im Sinne der §§. 332. 333 St.G.B.'s auch dann vor, wenn ein Feldhüter durch das Versprechen eines Geschenkes zur Unterlassung einer Anzeige bestimmt wird, bezw. bestimmt werden soll, zu deren Erstattung derselbe nur infolge eines Irrtumes verpflichtet zu sein glaubt?

I. Straffenat. Urt. v. 31. Januar 1884 g. A. Rep. 2948/83.

I. Landgericht Zweibrücken.

Aus den Gründen:

1. Die Revision der Staatsanwaltschaft, welche im wesentlichen darauf gestützt wird, daß §. 333 St.G.B.'s durch Nichtanwendung verletzt worden sei, ist begründet. In dem angefochtenen Urtheile ist festgestellt, daß der Feldschütz P. den Angeklagten auf dem Banne der Gemeinde Sch. antraf, als er von einer in diesem Banne gelegenen Wiese das Wasser ab- und auf seine im Banne von H. gelegene Wiese hinleitete, und daß, als P. den Angeklagten hierüber zur Rede stellte und demselben bemerkte, er werde ihn protokollieren, dieser dem Feldhüter zuerst eine, dann zwei Mark für den Fall anbot, daß er das Protokoll unterlasse. Ungeachtet dieser Feststellungen hat die Strafkammer angenommen, daß der Thatbestand des §. 333 St.G.B.'s nicht vorliege. Für dieselbe war zunächst der Umstand maßgebend, daß P. nach seiner eigenen Angabe nicht im Auftrage eines Vorgesetzten, sondern in demjenigen eines sich durch die Wasserableitung beeinträchtigt glaubenden Privaten gehandelt habe. Außerdem ging die Strafkammer von der Auffassung aus, da P. nur als Feldschütze beeidigt sei, erscheine er nicht schon kraft dieser seiner Stellung als verpflichtet, die Beobachtung der wasserpolizeilichen Vorschriften zu überwachen und im Falle einer Übertretung dieser Bestimmungen Protokoll zu errichten, sonach könne auch in dem Anbieten von Geld für den Fall der Nichtprotokollierung die Bestimmung zu einer Handlung, welche eine Verletzung der Amts- oder Dienstpflicht des P. enthalte, nicht gefunden werden. Diesen Ausführungen liegen nach verschiedenen Richtungen rechtsirrtümliche Anschauungen zu Grunde.

Soweit die Stellung des Feldschützen P. in Frage steht, kann es zunächst einem Zweifel nicht unterliegen, daß derselbe als Beamter im Sinne des §. 359 St.G.B.'s anzusehen ist. Gemäß Art. 75 Abs. 1 der Gemeindeordnung für die Pfalz vom 29. April 1869 sind die Gemeinden verpflichtet, für die notwendigen Dienstleistungen bei Handhabung des Feldschutzes geeignete Diener in widerruflicher Weise aufzustellen. Diese Feldhüter sind nach Abs. 4 des angeführten Artikels von den vorgesetzten Distriktpolizeibehörden zu verpflichten und haben sodann den amtlichen Glauben öffentlicher Diener. Auch sind dieselben, wie sie nach Art. 16 des Code d'instruction criminelle Hofsbeamte der gerichtlichen Polizei waren, nach §. 1 der auf Grund des bayerischen Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 23. Februar 1879

erlassenen Verordnung vom 31. August d. J. bezüglich derjenigen strafbaren Handlungen als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft anzusehen, zu deren Erforschung und Anzeige sie nach ihrer Dienstaufgabe verpflichtet sind. Zu den dienstlichen Verpflichtungen der Feldhüter, die nach Art. 75 der Gemeindeord. wie nach dem früher geltenden Dekrete vom 6. Oktober 1791 (s. g. Code rural) mit der Handhabung des Feldschutzes im allgemeinen beauftragt sind, gehört in erster Linie die Überwachung der Beobachtung der für ihren Bezirk geltenden, zum Schutze des landwirtschaftlichen Eigentumes dienenden, Vorschriften, gleichviel ob dieselben im Strafgesetzbuche oder Polizeistrafgesetzbuche enthalten sind, oder ob die in Frage stehende feldpolizeiliche Vorschrift auf Grund des Art. 121 Pol.St.G.B.'s vom 26. Dezember 1871 erlassen oder durch Art. 159 dieses Gesetzbuches aufrecht erhalten wurde. Zu den Vorschriften, welche den Schutz des landwirtschaftlichen Eigentumes im Sinne des angeführten Art. 121 bayr. Pol.St.G.B.'s betreffen, können aber auch solche Bestimmungen gehören, welche die Handhabung der Wasserpolizei zum Gegenstande haben. Deshalb ist der von der Strafkammer aufgestellte Satz, der Feldschütze sei nach seiner Stellung nicht verpflichtet, die Beobachtung der wasserpolizeilichen Vorschriften zu überwachen und im Falle der Übertretung derselben Protokoll zu errichten, in dieser Allgemeinheit als rechtsirrtümlich anzusehen. Insbesondere gilt dies auch, sofern es sich um die Überwachung von Vorschriften über die Verteilung des zur Bewässerung dienenden Wassers und die Anzeige wegen Zuwiderhandlung gegen solche Bestimmungen dieser Art handelt, deren Übertretung mit Strafe bedroht ist. Durch Art. 11 des die Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmen betreffenden Gesetzes vom 28. Mai 1852 ist zwar den Wiesenvorstandschaften, denen nach dieser Vorschrift das Recht zusteht, einen Plan für die Bewässerung zu entwerfen, sowie Wiesenordnungen festzusetzen, auch die Befugnis eingeräumt, den Vollzug dieser Wiesenordnungen durch Aufstellung bezahlter und verpflichteter Wiesenaufseher zu überwachen. Aber durch die Anstellung solcher besonderer Aufsichtsorgane wird an sich an den Befugnissen und Verpflichtungen des Feldhüters nichts geändert. Jedenfalls hat derselbe die Beobachtung der auf den Schutz des landwirtschaftlichen Eigentumes bezüglichen Vorschriften dann zu überwachen und etwaige Übertretungen zur Anzeige zu bringen, wenn ein besonderer Wiesenaufseher nicht bestellt worden ist. Auch die Erwägung der Strafkammer, der Feldschütz habe

nicht im Auftrage eines Vorgesetzten, sondern in demjenigen eines sich durch die Wasserableitung beeinträchtigt glaubenden Privaten gehandelt, kann deren Annahme, derselbe habe nicht zu einer pflichtwidrigen Handlung bestimmt werden sollen, nicht rechtfertigen. Der Feldhüter ist nach der ihm zugewiesenen Stellung nicht darauf beschränkt, dann Protokolle zu errichten, wenn er hierzu ausdrücklich von einem Vorgesetzten angewiesen ist, sondern er hat dies in allen Fällen zu thun, in welchen er von einer strafbaren Handlung Kenntnis erlangt, deren Anzeige zu seinen dienstlichen Verpflichtungen gehört. Ob er die in Frage stehende That selbst ermittelt hat, oder von einem Dritten auf dieselbe aufmerksam gemacht wurde, ist einerlei. Der Umstand, daß der Feldhüter von einem benachbarten Eigentümer aufgefordert wurde, ein Protokoll zu errichten, kann bezüglich seiner Verpflichtungen einen Unterschied nicht bewirken.

2. Im vorliegenden Falle ist zwar nicht festgestellt, daß eine strafbare Handlung des Angeklagten vorliegt. Aber dieser Umstand genügt nicht unter allen Umständen, um dessen Bestrafung wegen Bestechung auszusprechen. Wenn der Feldschütze der Ansicht war, eine solche strafbare Handlung sei gegeben, war es Pflicht desselben, von dieser Handlung Anzeige zu erstatten. Unter allen Umständen hätte er seine Dienstpflicht verletzt und sich eines nach §. 332 St.G.B.'s zu bestrafenden Verbrechens schuldig gemacht, wenn er, obgleich er der Ansicht war, der Angeklagte habe eine strafbare Handlung begangen, und er sei verpflichtet, deshalb Protokoll zu errichten, ein Geschenk oder einen sonstigen Vorteil dafür angenommen oder gefordert hätte, oder sich dafür hätte versprechen lassen, daß er die durch seine Dienstpflicht gebotene Anzeige unterlasse. Ebenso war aber auch, wenn festgestellt werden konnte, daß es dem Angeklagten bekannt war, der Feldschütz gehe von der Auffassung aus, er sei zur Errichtung eines Protokolles verpflichtet und werde sonach, wenn er in Folge eines Gesentes von der Anzeige abstehe, seine Amtspflicht verletzen, bezüglich desselben §. 333 St.G.B.'s zur Anwendung zu bringen. Der Angeklagte hat dann das in Frage stehende Geschenk dem Feldhüter angeboten, um diesen Beamten zu einer Handlung zu bestimmen, welche eine Verletzung von dessen Amtspflicht enthält. Es kommt in dieser Beziehung nicht darauf an, ob die Unterlassung der Anzeige auch unter anderen Umständen, nämlich auch dann als Verletzung der Amtspflicht erscheinen würde, wenn der Be-

amte von den tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen eine genauere Kenntnis gehabt hätte. Vielmehr ist der Umstand entscheidend, daß bei der im vorliegenden Falle gegebenen Sachlage der Feldschütz verpflichtet war, ein Protokoll zu errichten. Es würde in diesem Falle, wenn derselbe sich durch ein Geschenk hätte bestimmen lassen, die von ihm für geboten erachtete Anzeige zu unterlassen, eine wirkliche, nicht eine vermeintliche, Pflichtverletzung vorgelegen haben. Ob der Beamte infolge eines tatsächlichen Irrtumes über die Beschaffenheit der That oder die Person des Täters oder infolge eines Rechtsirrtumes zu der objektiv unrichtigen Auffassung gelangte, er sei zum Einschreiten verpflichtet, ist für die Beurteilung gleichgültig. Die Strafkammer hat hiernach, indem sie von der Auffassung ausging, es komme nur darauf an, ob der Feldschütz infolge seiner Stellung objektiv verpflichtet gewesen sei, wegen der in Frage stehenden Handlung Protokoll zu errichten, die Bedeutung der in §. 333 St.G.B.'s enthaltenen Vorschrift, insbesondere den Rechtsbegriff der eine Verletzung der Amtspflicht enthaltenden Handlung verkannt.